



KINDERSCHUTZKONZEPT

Evangelisch-Lutherische KiTa Flohkiste
Neuhauser Hauptstr. 48
91325 Adelsdorf

Telefon: 09195/7909

Mail: kiga.flohkiste.adelsdorf@elkb.de

Stand: März 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	2
2 Kinderschutz	2
2.1 Kinderschutzkonzept	2
2.2 Gesetzliche Grundlagen	3
2.3 Kindeswohlgefährdung	6
2.4 Kindeswohlgefährdung in der Kindertagesstätte	6
2.4.1 Grenzverletzendes Verhalten	6
2.4.2 Übergriffiges Verhalten	7
2.4.3 Strafrechtlich relevantes Verhalten	7
3 Risiko-Potential-Analyse	8
3.1 Täter*Innenstrategien	8
3.2 Risiko-Potential-Analyse KiTa Flohkiste Neuhaus	9
4 Prävention	9
4.1 Verhaltensampel zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern	9
4.2 Verhaltenskodex	9
5 Sexualpädagogisches Konzept	10
5.1 Kindliche Sexualität	10
5.2 Unser Verständnis von Sexualpädagogik	10
5.3 Sexualpädagogische Zielsetzung	11
5.4 Professionelles Handeln im Umgang mit Sexualpädagogik	11
5.5 Sexualpädagogische Praxis in der KiTa Flohkiste	12
5.6 Sexuelle Übergriffe unter Kindern	12
5.7 Sexualisierte Gewalt	13
5.8 Adressen und Anlaufstellen	13
6 Intervention	15
6.1 Notfallplan	15
6.1.1 Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung	15
6.1.2 Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	17
6.2 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII	17
7 Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdemanagement	19
7.1 Partizipation	19
7.1.1 Partizipation der Kinder	19
7.1.2 Partizipation der Eltern	20
7.2 Beschwerdemöglichkeiten	21
8 Aufarbeitung und Qualitätssicherung	22
9 Anlaufstellen und Ansprechpartner	22

1 Vorwort

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum“

(Psalm 31, 9)

Wie ein weites, offenes Land liegt die Welt vor den Kindern, die uns in der Kita Flohkiste Neuhaus anvertraut sind. Sie wollen diese Welt entdecken. Sie wollen ihren Weg in diesem weiten Land und ihren Platz darin suchen und finden. Kinder brauchen dabei gute Begleiter*innen. Als Erwachsene wollen wir den Kindern auf ihrer Entdeckungsreise helfen. Wir wollen die Kinder begleiten und sie vor Gefahren auf diesem Weg schützen. In aller im guten Sinn kindlichen Offenheit sollen sie ihre Wege gehen und dabei ihre individuelle Persönlichkeit entwickeln können. Eine solche Entdeckungsreise kann nur dann gut gelingen, wenn Kinder angstfrei ihren Weg in die Welt antreten können. Sie brauchen einen sicheren Hafen, an dem sie sich zuhause wissen. Ein solcher sicherer Hafen für die Lebensreise soll in erster Linie die Familie des Kindes sein. Die Kita soll den Kindern ebenfalls als Teil ihres sicheren Hafens vertraut werden.

Wenn die Kinder die Welt als einen weiten Raum erkunden sollen, dann kann dies nur gelingen, wenn sie durch klar definiertes Verhalten und erforderliche Regeln gegen alles geschützt werden, was ihn Wohl gefährden würde. Die Kinder sollen sich frei entfalten können. Der „weite Raum“ ist dabei ein geschützter Raum, der den Kindern die Möglichkeit zur Entfaltung und zum guten Hineinfinden in ihre Welt bieten soll.

Dieses Schutzkonzept stellt die Grundlage dar, auf der Kinder in der Kita Flohkiste Neuhaus die Welt als weiten, aber eben auch als gut geschützten Raum entdecken sollen. In einem Klima des Angenommenseins und der individuellen Wertschätzung sollen sie ihre Schritte in diesen weiten Raum gehen können.

Pfarrer Jens Arnold

2 Kinderschutz

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

2.1 Kinderschutzkonzept

Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Das vorliegende Konzept wurde in Zusammenarbeit mit dem Träger und dem Team der KiTa Flohkiste erstellt und wird laufend auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls erweitert, verändert und überarbeitet. Ziel ist die Prävention von und Intervention bei Kindeswohlgefährdung sicherzustellen, indem den Mitarbeitenden der Einrichtung einen Leitfaden erarbeiten, durch welchen die Handlungssicherheit erhöht wird.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz der Kinder ist auch gesetzlich durch folgende rechtliche Rahmenbedingungen festgeschrieben:

- Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszüge

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

- Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)

- § 2 Grundsatz (1)

„Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

- 1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,*
- 2. Verdachtsfälle aufzuklären,*
- 3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,*
- 4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und*
- 5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.“*

- § 8 Schutzkonzepte

„(1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.

(2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.“

- Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII)

- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, Absatz 2

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- *die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,*
 - *die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,*
 - *die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,*
 - *zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und*
 - *zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“*
- § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich*
- 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*
 - 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie*
 - 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.*
- Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.*
- (2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.*
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“*
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Einschlägig vorbestrafte Personen werden von der Tätigkeit in KiTas ausgeschlossen. Der Tätigkeitsausschluss wird mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft.*

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 - 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
 - 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
 - 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“*

- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 Laut dieses Paragraphen haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

- § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG), §1 (3)
 Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.
 Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenden Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

2.3 Kindeswohlgefährdung

Das Wohl des Kindes meint ein am Wohlergehen des Kindes ausgerichtetes Handeln, das Grundrechte des Kindes beachtet und Grundbedürfnisse des Kindes stillt. Zu diesen gehören neben biologischen Bedürfnissen wie beispielsweise Nahrung, Schlaf oder Schutz vor Gewalt auch soziale Bedürfnisse nach Liebe, Fürsorge, oder Gemeinschaft sowie und das Bedürfnis nach Selbstbestimmung (Selbstwirksamkeit erleben, Selbstachtung aufbauen oder Aktivität mitbestimmen).

Dementsprechend definiert sich die Kindeswohlgefährdung durch das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln oder das Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“ (vgl. Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a. HG), 2004: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst)

Die Gefährdung des Kindeswohl tritt in verschiedenen Formen auf. Dazu zählen zum Beispiel körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische Misshandlung, körperliche Misshandlung oder sexualisierte Gewalt.

2.4 Kindeswohlgefährdung in der Kindertagesstätte

Das Wohlergehen eines Kindes kann unter anderem auch in Kindertagesstätten gefährdet sein. Folgende Bereiche und Beispiele geben einen Überblick wie sich Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen äußern kann.

2.4.1 Grenzverletzendes Verhalten

Grenzverletzendes Verhalten in der Kindertagesstätte geschieht oftmals spontan und ungeplant, kann aber möglicherweise Rückschlüsse auf das Klima innerhalb der Einrichtung zulassen. Zu Grenzverletzungen seitens des Personals von Kindertagesstätten gehören folgende Verhaltensweisen:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Unangekündigter Körperkontakt (z.B. unangekündigt an die Windel fassen, Mund abwischen oder Temperatur fühlen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen, Gesicht vor Ekel verziehen)
- Kind ohne Erklärung stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

2.4.2 Übergriffiges Verhalten

Übergriffige Verhaltensweisen zeigen TäterInnen nicht spontan, sondern sie handeln bewusst, teils geplant. In der Kindertagesstätte können diese Übergriffe vom Personal, aber auch von anderen Kindern begangen werden.

2.4.2.1 Übergriffe durch Personal

Übergriffe durch das Personal setzen sich bewusst über Signale und Grenzen der Kinder hinweg und können Rückschlüsse auf die Haltung des Täters oder der Täterin zulassen. Beispiele hierfür sind:

- Kind androhen es solange sitzen zu lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird (z.B. zu wenig Personal, unzureichend ausgebildetes Personal)
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

2.4.2.2 Übergriffe durch Kinder

Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen. Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst. Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den PädagogInnen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den PädagogInnen, nicht von den Eltern. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot. Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

2.4.3 Strafrechtlich relevantes Verhalten

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. [...] Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen*

Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen
- Sexualisierte Gewalt
- Sexueller Missbrauch

3 Risiko-Potential-Analyse

Das Ziel der Risiko-Potential-Analyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden. Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der eigenen Kindertageseinrichtung bestehen. Zu den besonders zu beachtenden Faktoren zählen die Arbeit mit Kindern bis zu 3 Jahren, mit Kindern mit einer Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind und Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Grund für eine explizite Nennung dieser Gruppen ist deren Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Eine besondere Sensibilität für jeweils individuelle Ausdrucksformen und -möglichkeiten der Kinder ist an dieser Stelle notwendig. Die Intention ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt. Gewonnene Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet (vgl. Evangelischer KiTa-Verband Bayern e.V., 2022: KiTa als sicherer Ort).

3.1 Täter*Innenstrategien

Um Kinder bestmöglich vor Gefahren zu schützen ist es wichtig, dass alle Beteiligten die Strategien von Täterinnen und Tätern kennen. Im Folgenden werden Beispiele für mögliche Strategien von Täterinnen und Tätern genannt:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition

- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von KollegInnen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit KollegInnen; sie treten als guter Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – KollegInnen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren TäterInnen vor
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft (vgl. Evangelischer KiTa-Verband Bayern e.V., 2022: KiTa als sicherer Ort).

3.2 Risiko-Potential-Analyse KiTa Flohkiste Neuhaus

Jede Einrichtung birgt spezifische Risiko – und Schutzfaktoren in Bezug auf das kindliche Wohl und den Kinderschutz. Diese können potenziell in vier verschiedenen Bereichen, der personellen, der räumlichen, der situationsbezogene sowie der strukturellen Ebene zum Tragen kommen. Um sich der Risiken, aber auch der Potentiale in der KiTa Flohkiste gewahr zu werden, visualisiert das Team diese im Rahmen einer Risiko-Potential-Analyse. Diese kann Veränderungsbedarfe aufzeigen und deren Umsetzung überprüfen und kann regelmäßig auf Aktualität und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen überprüft werden. Die Risiko-Potential-Analyse der KiTa Flohkiste ist als Anlage 1 im Anhang zu finden.

4 Prävention

Besonders wichtig ist es, Kindeswohlgefährdungen gar nicht erst zu ermöglichen oder zu begünstigen, sondern bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Wahrung der Kinderrechte gewährleisten. Neben einer Sensibilisierung des Teams für die Thematik des Kinderschutzes, Infomaterialien und Fortbildungen, arbeiten wir in der KiTa Flohkiste unter anderem an nachfolgenden Punkten.

4.1 Verhaltensampel zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern

Eine Verhaltensampel regelt das Verhalten der Erwachsenen in einer Kindertagesstätte gegenüber Kindern. Sie dient allen Mitarbeitenden eines Teams als Grundorientierung für den Umgang mit Kindern in alltäglichen Situationen. Die Verhaltensampel visualisiert durch eine einfache farbliche Aufteilung erwünschtes Verhalten (grün), kritisch zu betrachtende oder grenzwertiges Verhalten (gelb) und untersagtes Verhalten (rot), bei dem sofort interveniert werden muss. Die Verhaltensampel der KiTa Flohkiste wurde anhand konkreter Alltagssituationen und Problemstellung von der Leitung erstellt und ist dem Kinderschutzkonzept als Anhang beigelegt. Durch das gemeinsame Besprechen von Situationen und Aushandeln von Regeln unter Beteiligung des gesamten Teams erhoffen wir uns größtmögliche Akzeptanz, die Bereitschaft das Erarbeitete umzusetzen und einen großen Beitrag zur Sensibilisierung für Kinderschutz in der KiTa zu leisten. Die Verhaltensampel ist allen Beschäftigten bekannt und kann laufend ergänzt und verändert werden.

4.2 Verhaltenskodex

Die KiTa Flohkiste hat in Ansprache mit dem Träger einen Kodex erstellt, der konkrete Verhaltensweisen vorgibt oder untersagt. Alle Mitarbeitenden sind diesem Kodex gegenüber verpflichtet und richten das eigene pädagogische Handeln dementsprechend aus. Erwünschtes und unerwünschtes Verhalten wird den Mitarbeitenden also deutlich kommuniziert und im Zweifelsfall

kann auf die Pflicht zur Einhaltung verwiesen werden. Der Kodex ist dem Kinderschutzkonzept in Form der Anlage 2 Verhaltenskodex beigefügt.

5 Sexualpädagogisches Konzept

Im pädagogischen Kontext ist frühkindliche Sexualität oft ein Tabu und ein heikles Thema für das pädagogische Personal. Dennoch gibt es sexualisierte Gewalt auch im Kontext von Kindertageseinrichtung, wodurch deutlich wird, dass die Auseinandersetzung mit Sexualpädagogik von großer Bedeutung ist. Durch die Erstellung des Sexualpädagogischen Konzepts soll das Bewusstsein des pädagogischen Personals geschärft werden und Sicherheit und Orientierung im pädagogischen Alltag gegeben werden.

5.1 Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität ist für jede Kindertageseinrichtung ein wichtiges Thema, weil Sexualität ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ist und somit auch den Auftrag einer Einrichtung betrifft.

„Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Grundbedürfnis. Sie ist der Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden, Erotik, Leidenschaft und Zärtlichkeit. Sie verändert sich im Laufe des Lebens. Die sexuelle Entwicklung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt mit der Geburt“ (LJA Brandenburg, 2016: Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen).

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle. Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Folgende Merkmale kennzeichnen die frühkindliche Sexualität:

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner
- ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit

5.2 Unser Verständnis von Sexualpädagogik

Es geht nicht darum, ständig mit den Kindern über sexuelle Themen zu sprechen. Doch der ganzheitliche Blick auf das Kind schließt auch die psychosexuelle Entwicklung mit ein. Dabei ist das altersangemessene Einbeziehen sexualpädagogischer Themen essentiell. Wir möchten den Kindern Orientierung geben und ihre Fragen beantworten, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Wir möchten, dass die Kinder sprachfähig werden – damit

sie sich gut entwickeln können und um sie zu schützen. Kindern muss ermöglicht werden ein gutes Gefühl für ihren eigenen Körper zu entwickeln. Wir möchten sie ermutigen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Wir möchten, dass sie erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene diese Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die pädagogischen Fachkräfte verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

5.3 Sexualpädagogische Zielsetzung

Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan werden folgende Zielsetzungen für den Bildungsbereich Sexualität genannt:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Unser Ziel ist es, Kinder in ihrer altersangemessenen sexuellen Entwicklung zu unterstützen und eine positive Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen. Indem wir den Kindern den Aufbau einer gefestigten persönlichen und sexuellen Identität ermöglichen, trägt die Einrichtung zur Prävention sexueller Gewalt an Kindern bei.

5.4 Professionelles Handeln im Umgang mit Sexualpädagogik

Durch die Erarbeitung des vorliegenden sexualpädagogischen Konzepts hat sich das Team intensiv mit der Thematik beschäftigt. Essentiell ist die Reflexion eigener Erfahrungen und Empfindungen in Bezug auf kindliche Sexualität, die der erste Schritt hin zu Professionalität ist.

Zudem macht sich das Team bewusst, dass männliche und weibliche Sexualität gleichberechtigt nebeneinanderstehen und keine Unterschiede im Umgang mit sexuell geprägten Verhaltensweisen von Mädchen und von Jungen in der Kindertagesstätte gemacht werden.

Selbstbestimmtheit und Freiwilligkeit sind immer die Grundlage frühkindlicher Sexualität. Das gilt für den Umgang von Kindern untereinander und insbesondere für den Umgang von Mitarbeitenden mit Kindern. In der KiTa ist die Selbstbestimmung der Kinder Richtschnur für Körperkontakt und Zärtlichkeit. Verbale Ablehnung von Kindern wird ebenso ernst genommen wie ablehnende Mimik oder Gestik, woraufhin das Personal sofort für einen Abbruch der dem Kind unangenehmen Situation sorgt. Auch Berührungen von Kindern, die dem Personal unangenehm sind werden verbalisiert und zurückgewiesen. Insbesondere gezielte Berührungen an den Brüsten, am Gesäß oder im Genitalbereich werden vom Personal sofort zurückgewiesen und die Ablehnung wird verbal aufgegriffen.

Sich regelmäßig mit der Aktualisierung des eigenen Fachwissens auf dem Laufenden zu halten ist Grundlage für professionelles Handeln. Neben der Möglichkeit sich durch Fachbeiträge oder Fortbildungen zum Thema zu informieren, sollte Sexualpädagogik auch im Team regelmäßig angesprochen werden. Im Team findet die gemeinsame Reflexion über die eigene Haltung genauso Platz wie der kollegiale Austausch, Beratung, aber auch gegenseitige Kritik und das aufmerksam machen auf Veränderungsbedarfe.

Die gemeinsame Haltung soll in einem Verhaltenskodex festgehalten werden, der den konkreten Umgang mit frühkindlicher Sexualität regelt und die Basis für professionelles pädagogisches Handeln bildet. Dieser wird in einem weiteren Schritt gemeinsam erarbeitet und erweitert zukünftig das sexualpädagogische Konzept der KiTa Flohkiste.

5.5 Sexualpädagogische Praxis in der KiTa Flohkiste

Das Team unterstützt die Kinder beim Aufbau ihres eignen Körpergefühls. Beispielsweise werden sinnliche Körpererfahrung durch die Beschäftigung mit geeigneten Materialien, wie beispielsweise Fingerfarben, das Matschen mit Rasierschaum oder das Bällebad ermöglicht. Kinder dürfen, vorausgesetzt ist das gegenseitige Einverständnis, in gewissem Rahmen mit ihren Körpern experimentieren, müssen aber eigene Grenzen und die Grenzen anderer wahrnehmen und anerkennen. Dazu werden gemeinsam in der Gruppe Regeln aufgestellt. Das Schamgefühl entwickelt sich im Laufe des Kindergartenalters und wird von den Mitarbeitenden respektiert.

Entsprechend unserer sexualpädagogischen Zielsetzung sollen die Kinder in ihrem Autonomiestreben und ihrer Selbstbestimmtheit gestärkt werden und den respektvollen Umgang mit den Grenzen anderer erlernen. Nehmen wir eine dem Kind unangenehme Situation wahr, unterstützen und ermutigen wir es seine Grenzen zu kommunizieren („Möchtest du, dass XY weitermacht oder aufhört?“ „Du darfst STOP sagen, wenn du nicht möchtest“) und achten darauf, dass die gesetzten Grenzen von den anderen Kindern, aber auch dem Personal eingehalten werden. So erlebt das Kind Selbstwirksamkeit. Kinder müssen lernen, dass sie ihren eigenen Gefühlen und Empfindungen vertrauen können und angenehme, aber auch unangenehme Gefühle erlaubt sind und gezeigt werden dürfen. Das Thema Gefühle wird jährlich in den Gruppen behandelt und die Kinder beschäftigen sich mit positiven und negativen Gefühlen, dürfen sich beispielsweise im Morgenkreis mitteilen und erlernen den Umgang mit den eigenen Gefühlen und denen anderer. Insbesondere das Thema Grenzen setzen wird eingeübt, beispielsweise im Rollenspiel.

Sexualität darf kein Tabuthema sein, weshalb sie auch im Alltag der KiTa immer wieder aufgegriffen wird. Mögliche Themen sind beispielsweise Familienzuwachs, Liebe und Freundschaft, Geschlechterrollen beim Rollenspiel, usw. Beim Sprechen über Sexualität dürfen Kinder ihre Fragen an die Mitarbeitenden adressieren. Die Fragen werden immer wahrheitsgemäß, aber unbedingt dem Alters- und Entwicklungsstand des Kindes angemessen beantwortet. Damit Kinder sich eindeutig und unmissverständlich ausdrücken können, sind sich die Mitarbeitenden ihrer Rolle als Sprachvorbild bewusst und verwenden korrekte Begriffe für alle Körperteile, z.B. Auge, Fuß, Hand, Scheide, Brust, Penis, etc. Kindern stehen beispielsweise im Freispiel Material zur Eigenbeschäftigung zur Verfügung, etwa Körperpuzzle, Bilderbücher, Puppen, usw., die zur Beschäftigung mit dem eigenen Körper anregen.

5.6 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Wir verbieten von frühkindlicher Sexualität geprägte Aktivitäten unter Kindern nicht generell, bestehen aber darauf, dass Grenzen eingehalten werden. Dennoch kann es beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu Grenzverletzungen kommen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sexuelle Übergriffe unter Kindern äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen, usw.

Das pädagogische Personal duldet kein sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern untereinander und greift unverzüglich ein. Wir schauen nicht weg, sondern bearbeiten Übergriffe um das betroffene Kind zu schützen, ihm Wertschätzung zu signalisieren und Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind wollen wir Grenzen aufzeigen und ihm keine Machtgefühle zugestehen. Wenn

wir einen sexuellen Übergriff unter Kindern feststellen, informieren wir unverzüglich die Eltern der beteiligten Kinder und beraten uns mit diesen über das weitere Vorgehen.

5.7 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind oder einer*inem Erwachsenen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Im 13. Abschnitt StGB ist diese Gewaltform als "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" definiert. Dazu zählen u.a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kindern und Jugendlichen sowie sexuelle Übergriffe, Nötigung und Vergewaltigung (vgl. Landeskoordinierungsstelle gegenhäusliche und sexualisierte Gewalt in M-V).

Für uns als Personal der KiTa steht der Schutzauftrag, der im §8a, Absatz 4, SGB VIII verankert ist, an erster Stelle. Dieser verpflichtet uns sicherzustellen, dass:

1. Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Besteht in der KiTa Flohkiste ein Anfangsverdacht der sexualisierten Gewalt gegen Kinder, ist das pädagogische Personal verpflichtet, diesen unverzüglich an die Leitung zu melden, die dann den Träger informiert.

Fälle, in denen der Verdacht von sexualisierter Gewalt ausgeführt durch externe Erwachsene (z.B. Eltern, Bekannte der Familie, Sporttrainer*In, usw.) besteht, werden dokumentiert und von Leitung und Träger an die zuständige insofern erfahrene Fachkraft, bzw. in Fällen akuter Gefährdung sofort an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet (siehe Anlage 3 Ablauf Kindeswohlgefährdung extern).

Geraten Mitarbeitende in Verdacht sexualisierte Gewalt gegen Kinder ausgeübt zu haben, wird diese Kindeswohlgefährdung ebenfalls an die Leitung der Einrichtung gemeldet, die den Träger informiert. Neben der Dokumentation und der Weiterleitung des Sachverhalts an die zuständige insofern erfahrene Fachkraft (siehe Anlage 4 Ablauf Kindeswohlgefährdung intern) werden gegebenenfalls die zuständigen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet und es kommt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen für den/ die Mitarbeitende/n.

5.8 Adressen und Anlaufstellen

- Jugendamt Erlangen-Höchstadt
 - Koordinierter Kinderschutz / KOKI
Frau Genz Tel.: 09131 / 803–1466
 - KiTa - Fachaufsicht
Frau Krivic Tel.: 09131 / 803–1456
 - ASD- Allgemeiner Sozialer Dienst
Bereitschaftsdienst Beratung
Herr Dürrbeck (Pforte) Tel: 09131/8031500
- Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF)
Caritas
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Anna-Herrmann-Straße 3
91074 Herzogenaurach
Frau Simone Steiner
Tel.: 09132 / 80 88

- Evang. Jugendhilfeverbund „Der Puckenhof“ e.V.
Gräfenberger Straße 42-44
91054 Buckenhof
Tel: 09131/53530
- STEP e.V.
Friedrichstraße 12
91054 Erlangen
Tel: 09131/201738
- Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Erlangen e.V.
Strümpellstr. 10
91052 Erlangen
Tel.: 09131 / 20 91 00
E-Mail: DKSBErlangen@web.de
- Polizeiinspektion Höchstadt a. d. Aisch
Lindenstraße 23
91315 Höchstadt a. d. Aisch
Tel.: 09193/6394-0
- Wildwasser Nürnberg e.V. Fachberatungsstelle für Mädchen* und Frauen* gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt
Tel.: 0911/331330
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
0800 22 55 530 (kostenfrei & anonym)
- Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt – Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Diakonin Eva-Maria Mensching
Katharina-von-Bora-Str. 7-13
80333 München
Tel.: 089-5595-342
E-Mail: mensching.eva-maria@elkb.de
- Help
Zentrale Anlaufstelle und unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie
Tel.: 0800-5040112
E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

- Weißer Ring
Bundesweiter Notruf für Opfer
Tel.: 116006
- Allgemeine Kinderschutzhotline
Tel: 0911/231333

6 Intervention

Oft stellt sich dem pädagogischen Personal die Frage, wie man mit der Beobachtung einer möglichen Kindeswohlgefährdung umgehen soll. Wem soll ich davon erzählen? Soll ich bis zur nächsten Teamsitzung warten? Sollte ich mir Notizen machen? Wie kann ich dem betroffenen Kind jetzt gut helfen?

Im Mittelpunkt steht immer der Schutz des betroffenen Kindes. Es gilt, anders als beispielsweise in einem strafrechtlichen Verfahren, nicht die Unschuldsvermutung bis zum Beweis der Schuld. Dabei muss aber unbedingt sichergestellt werden, dass auch die Rechte der/des Beschuldigten gewahrt bleiben und es nicht zu ungerechtfertigten Vorverurteilungen kommen kann. Hierfür wurden in Zusammenarbeit mit dem Träger und dem Team der KiTa Flohkiste folgende Notfallpläne ausgearbeitet.

6.1 Notfallplan

Für den richtigen Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung in der Kindertagesstätte ist ein Notfallplan von zentraler Bedeutung. Er beschreibt das Vorgehen beim Verdacht auf Fehlverhalten seitens des Personals, der Erziehungsberechtigten oder Dritter. In Zusammenarbeit mit dem Träger hat das Team der KiTa Flohkiste Notfallpläne für den richtigen Umgang beim Verdachtsfall auf eine Kindeswohlgefährdung sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Einrichtung erstellt.

6.1.1 Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

Der folgende Notfallplan wurde für den Umgang mit einer potentiellen Kindeswohlgefährdung von Personen außerhalb der KiTa entwickelt. Zur Dokumentation steht dem Team die Anlage 4 Ablauf Kindeswohlgefährdung extern, die sich im Anhang befindet zur Verfügung.

	Maßnahmen	Fragestellungen	Beteiligte / Verantwortliche
Schritt 1	Anfangsverdacht / Vorkommnis / Beobachtung	Wahrnehmung einer möglichen Kindeswohlgefährdung	Mitarbeitende
Schritt 2	Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz	Wahrnehmung anhand eines Fragebogens (KJPP) klären und vertiefen	Mitarbeitende
Schritt 3	Austausch & Dokumentation	Das Geschehnis wird schriftlich festgehalten und es findet ein Austausch mit dem Personal in der Gruppe statt	Personal der Gruppe

Schritt 4	Mitteilung an Leitung	Wird das Geschehnis als möglicherweise relevant eingeordnet, berichtet die Gruppenleitung der Einrichtungsleitung davon	Gruppenleitung, Leitung
Schritt 5	Trägerinformation	Besteht weiterhin der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung informiert die Leitung den Träger. Das weitere Vorgehen wird miteinander abgestimmt	Leitung, Träger
Schritt 6	Sofortmaßnahmen / Einschaltung Dritter	Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor wird das Jugendamt unverzüglich informiert. Zusätzlich können weitere Informationen bei der zuständigen Fachberatung des Evangelischen Kitaverbands eingeholt oder entsprechende Beratungsstellen konsultiert werden	Leitung
Schritt 7	Elterngespräch	In einem gemeinsamen Gespräch wird die mögliche Kindeswohlgefährdung thematisiert und das weitere Vorgehen mit den Eltern abgestimmt. Die Fachberatung kann unterstützend hinzugezogen werden. Im Gespräch werden die Eltern auf weiterführende Hilfsangebote oder Beratungsstellen hingewiesen. Verbindliche Absprachen werden getroffen und ein Termin für ein Folgegespräch vereinbart	Eltern, Mitarbeitende, Leitung, Fachberatung
Schritt 8	Beobachtung / Überprüfung	Die weitere Entwicklung wird von den Mitarbeitenden in der Gruppe beobachtet und dokumentiert. Vor dem vereinbarten Folgegespräch mit den Eltern wird die Situation gemeinsam mit der Leitung erneut bewertet. Sollte weiterhin der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Raum stehen, wiederholt sich der Ablauf ab Schritt 4	Mitarbeitende, Leitung
Schritt 9	Dokumentation	Die mögliche Kindeswohlgefährdung wird von der Person, die sie als erstes erkannt hat, schriftlich festgehalten. Das Vorgehen wird von der Leitung protokolliert. Die Beobachtung des Kindes im Gruppenalltag übernehmen die jeweiligen Mitarbeitenden der Gruppe	Mitarbeitende, Leitung

6.1.2 Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Sollte es sich um eine potentielle Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der KiTa handeln, richtet sich das Vorgehen nach dem folgenden Ablauf. Zur Dokumentation steht dem Team die im Anhang befindliche Anlage 4 Ablauf Kindeswohlgefährdung intern zur Verfügung.

	Maßnahmen	Fragestellungen	Beteiligte / Verantwortliche
Schritt 1	Anfangsverdacht / Vorkommnis / Beobachtung	Wahrnehmung einer möglichen Kindeswohlgefährdung	Mitarbeitende
Schritt 2	Austausch& Dokumentation	Austausch im Team: Einschätzung der Situation.	Mitarbeitende
Schritt 3	Information der Leitung	Leiterin wird informiert, wenn relevanter Verdacht vorliegt Wahrnehmung wird schriftlich festgehalten.	Mitarbeitende, Leitung
Schritt 4	Trägerinformation	Der*die Trägervorteiler*in wird durch die Leitung eingeschaltet. Bewertung der Situation. Weiteres Vorgehen wird abgestimmt.	Leitung, Träger
Schritt 5	Information/ Hinzuziehung Dritter	Die Fachberatung des Landesverbands wird hinzugezogen. Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft. Bei zu vermutender Kindeswohlgefährdung wird das Landratsamt informiert. Bei möglicher strafrechtlicher Relevanz werden Polizei/Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.	Mitarbeitende, Leitung, Träger, Externe
Schritt 6	Information	Aufarbeitung des Vorfalles durch Elterngespräche und Elterninformation (z.B. Elternabend). Erklärung durch den Träger.	Träger, Leitung
Schritt 7	Überprüfung	Das Schutzkonzept wird aufgrund des Vorfalles überprüft und gegebenenfalls verbessert.	Träger, Leitung, Mitarbeitende

6.2 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben. Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Nachfolgende Beispiele sind als Orientierungshilfe gedacht:

- Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:
 - Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
 - Unfälle mit Personenschäden
 - Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
 - Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
 - Rauschmittelabhängigkeit
 - Zugehörigkeit zu einer Sekte
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern:
 - Gravierende selbstgefährdende Handlungen
 - Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
 - Sexuelle Gewalt
 - Körperverletzungen
 - Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten
- Katastrophenähnliche Ereignisse
 - Feuer
 - Explosionen
 - Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
 - Hochwasser
 - Bombenalarm
- Weitere Ereignisse können sein:
 - Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
 - Schwere Unfälle von Kindern
 - Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
 - Todesfall bei Mitarbeitenden
 - Notarzteinsatz in der KiTa
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen

oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern

- Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen. Zum Beispiel:
 - wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
 - erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
 - wiederholte Mobbingvorfälle
 - gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

7 Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdemanagement

Durch verschiedene Beteiligungsformen und entsprechende Beschwerdemöglichkeiten soll größtmögliche Mit- und Selbstbestimmung erreicht werden. Sowohl Kindern als auch Eltern werden zahlreiche Möglichkeiten zur aktiven Teilhabe und Mitbestimmung in der KiTa Flohkiste eröffnet.

7.1 Partizipation

„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden“. (Hansen u.a. 2011: Partizipation in Kindertageseinrichtungen)

Nachfolgend werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder und ihre Eltern aufgezeigt.

7.1.1 Partizipation der Kinder

In folgenden Bereichen und auf folgende Arten können Kinder in unserer Einrichtung aktiv beteiligt werden:

- Essenssituation:
 - Kinder entscheiden selbst wo und neben wem sie sitzen möchten
 - Wie viel und was gegessen und getrunken wird bestimmen die Kinder, es wird zum Probieren ermuntert, aber niemals gezwungen zu essen. Kinder haben jederzeit die Möglichkeit aus der eigenen Flasche zu trinken
 - Die Tischkultur ist an den jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder angepasst (z.B. Kinder schneiden selbst, Personal unterstützt wo nötig)
- Hygiene und Sauberkeitserziehung:
 - Kinder werden zum Toilettengang ermutigt, bestimmen aber den Zeitpunkt des Trockenwerdens maßgeblich selbst
 - Beim Wickeln dürfen Kinder selbst auf den Wickeltisch steigen, helfen beim An- und Ausziehen und beim Holen der nötigen Utensilien
 - Kinder sollen lernen selbstständig auch in Sachen Hygiene- und Sauberkeitserziehung zu werden. Das Personal erinnert und unterstützt die Kinder verbal. Falls alters- oder entwicklungsbedingt notwendig, erledigt es die Körperpflege für die Kinder, aber Kinder werden nach ihren Möglichkeiten aktiv beteiligt

- Tagesablauf:
 - Der Tagesablauf richtet sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Kinder
 - Kinder sollen aktiv an Entscheidungen, die den Tagesablauf betreffen beteiligt werden (z.B. Angebotswahl durch Kleingruppen ermöglichen, Rituale gemeinsam festlegen, usw.)
- Freispielzeit:
 - Kinder wählen den Ort, die Art und die Dauer des Spiels selbst
 - SpielpartnerInnen dürfen selbst gewählt werden, vorausgesetzt alle Beteiligte möchten auch miteinander spielen
- Körperliche Selbstbestimmung:
 - Wir ermöglichen den Kindern Pausen oder Auszeiten
 - Das Personal achtet auf verbale Äußerungen, Gestik und Mimik, um das Nähe-Distanz-Bedürfnis der Kinder richtig einzuschätzen
 - Die Kinder entscheiden welche Kleidungsstücke sie tragen (z.B. Handschuhe, Matschhose, Kleid, usw.). Das Personal wirkt unterstützend und weist auf mögliche Gefahren hin (z.B. nicht Barfuß laufen, Matschhose bei Regen, usw.). Im Notfall entscheidet das Personal zum Wohle des Kindes, da Sicherheit und Gesundheit Vorrang haben
- Schlafsituation:
 - Kinder entscheiden prinzipiell selbst, ob sie schlafen oder nur ruhen wollen
 - Bei der Vorbereitung der Betten und beim Aufräumen werden die Kinder beteiligt

7.1.2 Partizipation der Eltern

Auf folgende Arten werden Eltern aktiv eingebunden:

- Essen:
 - Elternentscheiden, ob ihr Kind in der KiTa mittags essen soll oder nicht
 - Täglich darf entschieden werden, ob das Essen des Caterers gegessen werden soll oder ob etwas vom Kind Mitgebrachtes gegessen wird
 - Der Elternbeirat wird bei der Auswahl des Caterers mit angehört
- Daten & Informationen:
 - Eltern werden vor Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und insbesondere vor Weitergabe ihrer Daten oder der Daten ihres Kindes gefragt und müssen ihre Zustimmung geben
 - Eltern können täglich durch Tür- und Angelgespräche oder regelmäßig durch Elternbriefe und Entwicklungsgespräche sowie nach Bedarf durch Elterngespräche über ihre Kinder oder die Einrichtung betreffende Belange informiert werden. Sie haben jederzeit die Möglichkeit sich an das Personal zu wenden, Fragen zu stellen, Wünsche zu formulieren, Forderungen zu stellen oder sich zu beschweren
- Mitarbeit:
 - Eltern können im Rahmen verschiedener Aktionen (z.B. Sommerfest, Weihnachtsmarkt, Eltern-Kind-Basteln, usw.) mitwirken
 - Die Mitarbeit oder Teilnahme ist keine Pflicht, sondern es ist als eine Einladung zu verstehen
- Elternbeirat:
 - Der gewählte Elternbeirat vertritt die Interessen aller Eltern. Jede/r kann sich dafür zu Wahl stellen
 - Es finden regelmäßig Treffen von Elternbeirat, KiTa-Leitung und Trägervertretern statt. Dabei werden Belange der Eltern aufgegriffen und berücksichtigt
 - Alle Eltern können sich jederzeit mit Bitte um Unterstützung an den Elternbeirat wenden
 - Der Elternbeirat organisiert und beteiligt sich maßgeblich an verschiedenen Aktionen

7.2 Beschwerdemöglichkeiten

In allen Bereichen, in denen Menschen miteinander interagieren, können unterschiedliche Meinungen, Konflikte und Streit entstehen. An die KiTa getragene Beschwerden werden ernst genommen und als ein Ausdruck des Wunsches nach Verbesserung seitens der die Beschwerde vorbringenden Person betrachtet. Durch eine Beschwerde wird die Wahrung der Rechte und die Vertretung von Interessen der Kinder und der Eltern sichergestellt. Eine Beschwerde muss immer zu einer Reflexion führen und hat präventiven sowie qualitätssichernden Charakter. Damit eine Beschwerde zu einer Veränderung und Verbesserung führen kann, braucht es altersspezifisch angepasste geeignete Beschwerdeverfahren. Folgende Möglichkeiten bestehen dazu in der KiTa Flohkiste:

- Rückmelderunde im Morgenkreis
- Kinderkonferenzen
- Gespräch mit Mitarbeitenden oder Leitung
- Elternbeirat
- Jährlich stattfindende anonyme Elternbefragungen

Sollte eine Beschwerde auftreten, wird die Leitung davon in Kenntnis gesetzt. In geschützten Rahmen findet ein Gespräch mit dem pädagogischen Personal, der Leitung, gegebenenfalls dem Träger, Elternbeirat, Fachberatung oder weiterer einzubeziehender Stellen statt. Zur Dokumentation und Bearbeitung der Beschwerde steht das Formular Beschwerdeverfahren in der KiTa Flohkiste (Anlage 5) zur Verfügung.

Grundsätzlich:

Kindliche Beschwerde äußert sich über das Verhalten. Kinder zeigen Verhaltensweisen, wie z.B. schreien, weinen, beißen, hauen, schubsen etc. um sich über etwas zu beschweren. Wie gehen wir damit um? Wir weisen die Eltern auf dieses Verhalten hin, dass das Kind signalisiert, in der Situation nicht glücklich zu sein. Wir erörtern gemeinsam mit den Eltern in einem Gespräch, warum das Kind dieses Verhalten zeigt und suchen gemeinsam Lösungswege. Beendet das Kind diese Verhaltensweise nach einer gewissen Zeit nicht, obwohl die pädagogische Arbeit mit dem Kind verändert wurde, möchte das Team diesem Kind nicht täglich den Willen brechen. Wir betreuen also keine Kinder, die nicht von uns betreut werden wollen und das mit Gewalt äußern!

In der Kinderkrippe sind die Bedingungen noch etwas anders zu sehen, da auch hier die Eingewöhnung in der Regel länger dauert und die Entwicklungsphasen anders verlaufen. Daher geben wir den Eltern folgende Tipps mit an die Hand, was sich das Kind wünscht, um gut in der Kinderkrippe anzukommen.

- Traut mir zu allein in der Krippe zu bleiben. Nur dann traue ich es mir selbst zu.
- Nur wenn ihr mir zeigt, dass ihr euch in der Krippe wohl fühlt, kann ich es auch tun. Ich merke, wenn es euch nicht gut dabei geht mich in andere Hände zu geben.
- In der Eingewöhnung brauche ich die Sicherheit, dass du da bist. Die kann ich nur dann bekommen, wenn du immer am gleichen Platz bist, an dem ich dich wiederfinde. Du bist meine kleine Insel.
- Ich möchte zu Beginn erst einmal schauen und nicht zu lange bleiben.
- Wenn es mir gefällt, bleibe ich jeden Tag ein bisschen länger.
- Verabschiedet Euch von mir und schleicht nicht fort. Denn anstatt zu spielen, muss ich euch suchen.
- Sagt mir, wann ihr wiederkommt. Ich verlasse mich darauf, dass ihr euer Versprechen einhaltet.
- Erzählt der Erzieherin, wenn ich mich müde, krank oder traurig fühle. Ich selbst kann es ihr noch nicht erzählen und dann versteht sie mich besser.

8 Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Sollte es in der KiTa zu einem Fall grenzüberschreitenden Verhaltens gekommen sein, erfolgt die Aufarbeitung durch Gespräche mit den Betroffenen sowie einer transparenten, aber auch die Persönlichkeitsrechte von Beteiligten achtenden Darstellung in der Öffentlichkeit durch den Träger. Mutmaßungen und Gerüchten wird durch klare Information entgegengetreten. Hilfe von außen zum Beispiel durch Fachstellen wird durch den Träger gesucht und in Anspruch genommen. Dies geschieht u. a. durch Supervision, Fortbildung oder Coaching.

Das Schutzkonzept wird zur Qualitätssicherung regelmäßiger Prüfung unterzogen. Es soll ein aktueller Bestandteil des Handelns in der KiTa werden und bleiben. Es wird aufgrund der Erfahrungen im Alltag reflektiert und gegebenenfalls angepasst. Rückmeldungen der beteiligten Akteure werden gesammelt und zur Weiterentwicklung diskutiert. Das Konzept kann in Teambesprechungen sowie im Vorgriff auf ein neues KiTa-Jahr zum Beispiel bei Planungstagen thematisiert werden. Trägervertreter*Innen und Leitung achten darauf, dass das Schutzkonzept im Alltag der KiTa gelebt wird. Risikoeinschätzung werden fortlaufend aktualisiert. Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen werden auf ihre Funktion hin überprüft. Darüber sowie über die Anpassung und notwendige Veränderungen des Konzepts stehen Trägervertreter*Innen und Leitung in regelmäßigem Austausch.

9 Anlaufstellen und Ansprechpartner

- Träger der Einrichtung
Pfarrer Jens Arnold
Tel.: 09195 / 8851877
- Geschäftsleitung:
Frau Ines Fritsch
Tel.: 0174/3017894
- Fachberatung des Evangelischen Kita-Verbands
Herr Holger Warning
Tel.: 0911 / 36779
- Insofern erfahrene Fachkraft
Frau Simone Steiner
Tel.: 09132 / 8088
- Jugendamt:
 - Koordinierter Kinderschutz / KOKI
Frau Genz Tel.: 09131/8031466
 - Kita-Fachaufsicht
Frau Krivic
Tel.: 09131 / 8031456
- ASD- Allgemeiner Sozialer Dienst
Bereitschaftsdienst Beratung
Herr Dürrbeck (Pforte) Tel: 09131/8031500

- Erziehungsberatung:
Herrmann-Straße 3
91047 Herzogenaurach
Tel.: 09132 / 8088
- Frühförderstelle:
Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstellen
Einsteinstraße 26
91074 Herzogenaurach
Tel.: 09132 / 781020
- Mobile sonderpädagogische Hilfe
Theresia Schepp Tel.: 09193 / 6355-0